

# **Beitragsordnung für den gemeinnützigen Verein Förderverein der Zwötzener Grundschule e.V.**

**Beitragsordnung vom 27.05.2014**

## **§ 1 Allgemeines**

Die Mittel für die Verwirklichung der Zwecke des Vereins sollen durch Beiträge und sonstige Zuwendungen aufgebracht werden. Durch die Zahlung des Mitgliedsbeitrages entstehen für die Mitglieder keine Ansprüche auf Sach- oder anders geartete Leistungen.

Mitglieder, die dem Verein beitreten, erhalten diese Beitragsordnung als Bestandteil der Beitrittserklärung ausgehändigt, und sie ist damit auch für diese verbindlich.

## **§ 2 Höhe der Mitgliedsbeiträge**

1. Der Mindestbeitrag für eine natürliche Person beträgt 24,00 Euro pro Geschäftsjahr.

Der ermäßigte Beitragssatz für Schüler, Studenten, Auszubildende und Arbeitslose beträgt 12,00 Euro pro Geschäftsjahr.

Der Mindestbeitrag für eine juristische Person oder eine Personenvereinigung beträgt 50,00 € pro Geschäftsjahr.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

Jedes Mitglied kann sich bei Vereinsbeitritt oder jederzeit für die Zukunft freiwillig zu einem höheren Beitrag verpflichten. Dies ist mit der Beitrittserklärung oder durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zu erklären. Das Mitglied ist verpflichtet, diesen freiwillig höheren Beitrag für künftige Geschäftsjahre zu zahlen. Das Mitglied kann durch schriftliche Erklärung, die dem Vorstand mindestens 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres zugehen muss, erklären, dass es zukünftig einen niedrigeren Beitrag bis hin zum Mindestbeitrag zahlt. Verspätete Erklärungen sind erst mit Beginn des nächsten Geschäftsjahres gültig. Der niedrigere Beitrag ist dann ab dem der fristgemäßen Erklärung folgenden Geschäftsjahr zu zahlen.

## **§ 3 Beitragsermäßigung und Freistellung von der Beitragspflicht**

Der Vorstand kann, insbesondere zum Zweck der Mitgliedergewinnung, Beitragsermäßigungen genehmigen.

Die Beitragsermäßigungen gelten jeweils für ein Geschäftsjahr.

## **§ 4 Allgemeine Regelungen**

1. Beiträge sind grundsätzlich im Voraus für ein Geschäftsjahr bis zum 30.09. des Geschäftsjahres zu entrichten.
2. In sozialen Härtefällen oder aus besonderen Gründen kann ein schriftlicher Antrag auf Änderung der Beitragshöhe und der Zahlungsmodalitäten gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
3. Die Voraussetzungen der Beitragsermäßigung gemäß § 2 sind gegenüber den Vorstand für das laufende Geschäftsjahr bis zum 30.09. des Geschäftsjahres durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen. Erfolgt kein Nachweis, ist der Mindestbeitrag zu zahlen.
4. Bei Vereinseintritt im Laufe des Jahres ist gesamte Beitrag des laufenden Geschäftsjahres zu zahlen. Eine anteilige Kürzung findet nicht statt.

